

Indirekte CO₂-Kosten

Strompreis- kompensation: Deutschland schneller

Die konkrete Umsetzung der schon im Frühsommer angekündigten Unterstützung lässt bei uns noch auf sich warten. In Deutschland konnten hingegen im September schon Anträge für die 2021 angefallenen indirekten CO₂ Kosten gestellt werden.

Auch andere Staaten haben bereits grünes Licht aus Brüssel bekommen, um die Beihilfe in den nächsten Jahren (wieder) gewähren zu können. In den letzten Monaten werden in Österreich unterschiedlichste Modelle diskutiert, um die Bevölkerung und die Unternehmen beim Umgang mit den extrem gestiegenen Energiekosten zu unterstützen. Die Strompreiskompensation (SPK) betrifft zwar nur wenige Branchen, ist also kein Allheilmittel, doch für diese ist sie als in vielen EU-Ländern seit Jahren bewährtes Instrument ein wichtiges Element einer Transformationsstrategie.

Was ist die Strompreiskompensation

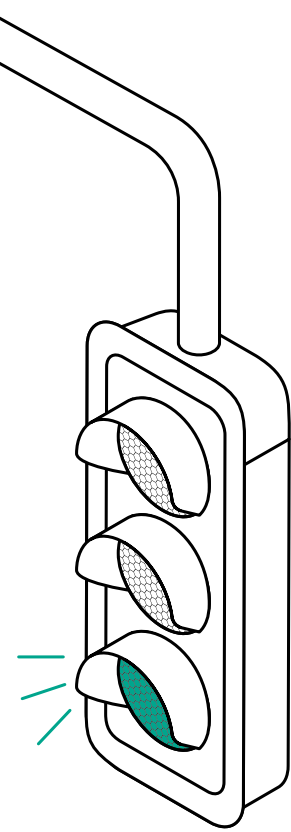
Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von „indirekten CO₂-Kosten“. Um zu verhindern, dass stromintensive Produktionsprozesse vermehrt in Staaten mit geringen Umweltauflagen durchgeführt werden („Carbon Leakage“) erlaubt es das EU-Recht seit 2013, Unternehmen in nach strengen Kriterien ausgewählten Branchen einen Teil dieser Mehrkosten rückzuerstatten. Diese Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten, die in deutschsprachigen Ländern „Strompreiskompensation“ genannt wird, ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Elektrifizierung von Produktionsverfahren ein wesentlicher Baustein für die Dekarbonisierung der Industrie ist. Besonders hohe Stromkosten hemmen jedoch diese Umstellung.

Welche Länder sind schon voraus?

Eine Überarbeitung der Beihilfenleitlinien (2020/C 317/04 [Link] und 2021/C 528/01 [Link]) legte für den Zeitraum 2021 bis 2030 neue Modalitäten fest. Während viele Parameter fix vorgegeben sind (vgl. [Link](#) zu ÖKO+ 2/2022), gibt es in einigen Bereichen Wahlmöglichkeiten bei der nationalen Umsetzung. Die Staaten müssen daher (wieder) eine Freigabe der EU-Kommission bzw. EFTA-Behörde für ihre nationalen Beihilfenmodelle einholen. Im Zeitraum bis 2020 hatten etwa 14 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und UK eine SPK notifiziert. Die meisten Staaten, die den Notifikations-Prozess schon erfolgreich abgeschlossen haben, planen eine SPK für den gesamten Zeitraum bis 2030 (dunkelgrün in der Grafik), Finnland und die Niederlande immerhin bis 2025. Dies ist wohl der deutlichste Unterschied zu den bislang diskutierten österreichischen Plänen (vgl. [Link](#) zur Regierungsvorlage vom „Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz SAG“), die sich nur auf die im Jahr 2022 angefallenen indirekten CO₂-Kosten beziehen.

Gestaltungselemente

Die Berechnung ist in den EU-Leitlinien genau spezifiziert, und so verweisen fast alle Staaten direkt auf die vorgegebene Standardformel für die maximale Förderhöhe. Zusätzlich nutzen einige, wie z.B. Frankreich, Polen oder Spanien, noch die Option, die Beihilfe so aufzustocken, dass die indirekten CO₂-Kosten auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt werden, wobei ein Selbstbehalt oder der Vorbehalt verfügbarer Budgetmittel die Höhe dieses „Top-up“ zum Teil einschränken. In Deutschland ist die Zusatzbeihilfe für das erste Jahr ebenfalls geplant, nach einer Evaluierung 2023 eventuell



auch für die Folgejahre. Der österreichische Entwurf sieht kein „Top-up“ vor. Hingegen ist, wie auch bei einzelnen anderen (z.B. Niederlande oder Deutschland), ein Selbstbehalt entsprechend einer Gigawattstunde Strombedarf pro Jahr geplant. Klimaschutzmaßnahmen: Unternehmen müssen Energieaudits gemäß EU-Energieeffizienzrichtlinie durchführen, wenn sie die SPK in Anspruch nehmen wollen. Zudem müssen Auditverpflichtete die dabei identifizierten Maßnahmen umsetzen, die sich in drei Jahren rechnen und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind, einen Mindestanteil CO₂-freien Strom nutzen, oder mehr als die Hälfte der Beihilfe wieder in Maßnahmen zur Emissionsreduktion investieren. In der Umsetzung dieser EU-Vorgaben wählen die Staaten unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten, was die Zeiträume oder die Vielfalt der akzeptierten Maßnahmentypen betrifft.

Laufzeit in Österreich deutlich kürzer

Während die in Österreich vorgeschlagene SPK – soweit aktuell ersichtlich – in vieler Hinsicht der Vorgehensweise der anderen EU-Staaten entspricht, sticht als großer Unterschied die nur für ein Jahr geplante Laufzeit hervor. Der Mangel an substanziellen Fortschritten bei der internationalen Klimakonferenz in Ägypten lässt befürchten, dass es noch länger dauert, bis in wesentlichen internationalen Mitbewerberländern vergleichbare

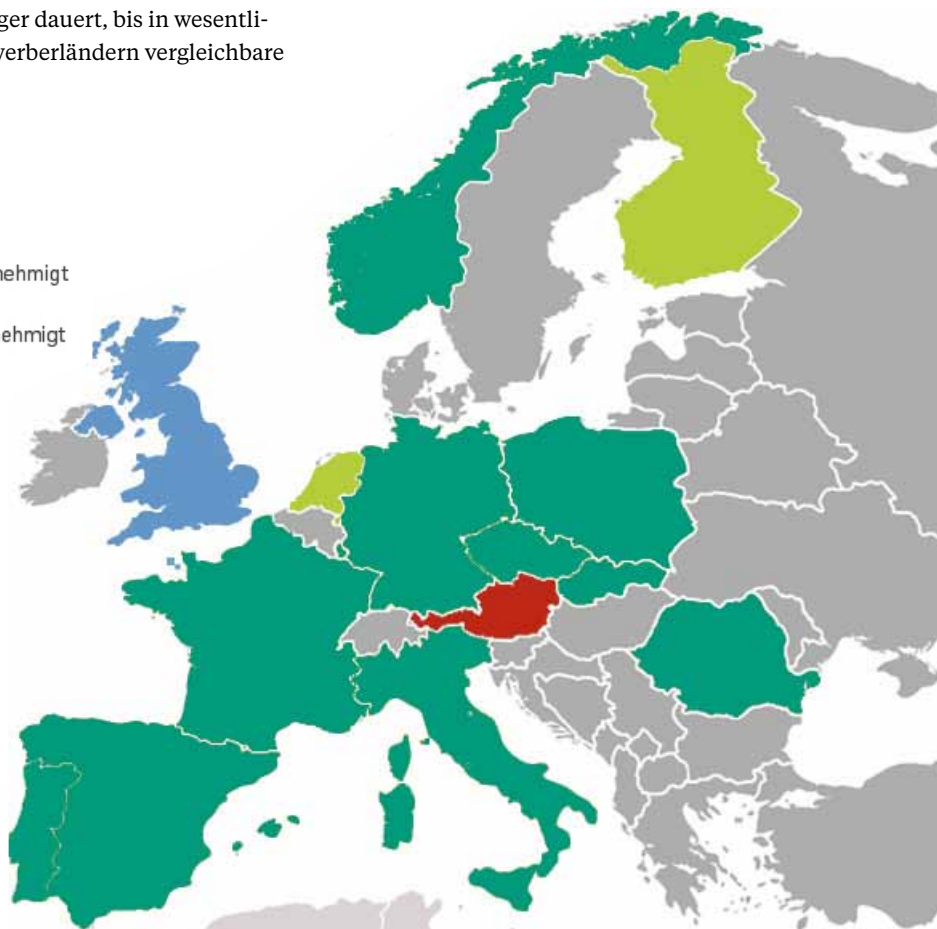
Klimaschutzvorgaben wie in der EU gelten. Deshalb sollte die SPK nicht rein als kurzfristige Krisen-Unterstützung betrachtet werden – sie ist von ihrer Höhe her im Vergleich zu den enormen aktuellen Stromkosten auch vergleichsweise gering. Beispielsweise würde sich die Beihilfe für die 2022 angefallenen indirekten Kosten auf etwa 21 bis 24 Euro pro Megawattstunde zur Herstellung beihilfefähiger Produkte verwendeten Stroms belaufen (Berechnung auf Basis Fallback-Benchmark, werden Produkt-Benchmarks angewendet, kann die Höhe anders sein). Darüber hinaus sollte die SPK auch Teil eines mittelfristigen Transformationsprogramms hin zur Klimaneutralität sein, wie dies offenbar in anderen EU-Ländern der Fall ist. ●



Mag. Sonja Starnberger MSc (EIW)
s.starnberger@energieinstitut.net

Strompreiskompensation ab 2021

- Kompensation bis 2030 genehmigt
- Kompensation bis 2025 genehmigt
- 2022 in Diskussion
- Eigenes System



Quelle: DG COMP, State Aid Register; Grafik: EIW, Stand 6.12.2022)